



# Newsletter

8. OKTOBER 2017

AUSGABE 7, 2017

## Willi Plum & Partner

Dompfaffstr. 10  
41749 Viersen

**Telefon**  
02162 979601  
0171 1446950

**Fax**  
02162 979602

**E-Mail**  
beratung@williplum.de

**Twitter**  
@WilliPlum

**Website**  
www.williplum.de

**Sie erreichen uns in  
Münster:**  
Fresnostr. 10  
48159 Münster

**Telefon**  
0251 6090843

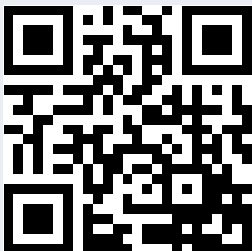
Dipl. Sparkassen-  
betriebswirt

Willi Plum

Sparkassendirektor a. D.  
& Partner, Unterneh-  
mensberater

PartGes mit Sitz in Vier-  
sen

Eingetragen:  
AG Essen PR 508



## Rückabwicklung KfW-Darlehen\* nach Wider- ruf: hier Nutzungswertersatz

\*Gilt für Darlehen der KfW im Wohnungsbau, die bis zum 10. Juni 2010 über die Hausbanken herausgelegt wurden, da diese bis dahin im Sinne des Verbraucherdarlehensrechtes nicht privilegiert waren.

Im Netz fand ich eine durchaus interessante Entscheidung des Landgericht Hannover vom 3. Aug. 2017 (3 O 33/17), die u. a. die Rückabwicklung zu einem Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau thematisiert und sich im Gegensatz zu BGH XI ZR 573/15 vom 25.4.2017 für einen dem Kläger zu erstattenden Nutzungswert ausspricht.

Während der BGH in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (OLG Stuttgart vom 24.11.2015 – 6 U 140/14; Anmerkung von mir - in Verkennung der kreditwirtschaftlichen Kausalitäten) dem klagenden Verbraucher bezüglich des Förderdarlehens einen Nutzungswertersatz absprach, sieht das Landgericht hier richtigerweise zwischen den involvierten Banken eine Margenstipulation. Diese ist herauszugeben, so das Gericht.

Angesichts der vorgenannten BGH-Entscheidung wird in Fachkreisen kolportiert, der Klägeranwalt habe ob der in praxi zwischen Hausbank und Förderbank gegebenen Margen nicht hinreichend vertiefend argumentiert.

Die Vorinstanz begründete wie folgt: *„Denn insoweit ist es unstreitig geblieben, dass die Beklagte die jeweiligen Raten unmittelbar an die Förderbank durchgereicht hat. Damit steht fest, dass diese Beträge der Beklagten nicht zur Verfügung standen, Nutzungen daraus kann sie nicht tatsächlich gezogen haben und auch ein Fall des § 347 BGB liegt nicht vor.“*

Dieser Argumentation schloss sich der BGH in casu an, obwohl es nicht den vertraglichen Abmachungen bei Förderdarlehen entspricht.

Hier hätte es einer fundierten Beweisführung bedurft, um bereits in der Vorinstanz zu enthüllen, welches Beziehungsgeflecht zwischen Haus- und Förderbank existiert und aufgrund dessen der Darlehenszins „aufgeteilt“ wird.

Insofern bietet es sich in derlei Konstellation an, dass der Jurist bei Bedarf auf die fachspezifische Kompetenz des Bankexperten zurückgreift. Umso mehr freue ich mich über den Mut des Landgerichtes, hier dem Bundesgerichtshof zu Recht Paroli zu bieten.

Mit freundlichen Grüßen  
Willi Plum & Partner

**Sie können sich jederzeit vom Empfang des Newsletters abmelden. Eine E-Mail an die obengenannte Mailadresse reicht aus.** Aus Rechts- und Sicherheitsgründen ist die in dieser E-Mail gegebene Information nicht rechtsverbindlich. Eine rechtsverbindliche Bestätigung reichen wir Ihnen gerne auf Anforderung in schriftlicher Form nach. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail nicht gestattet ist. Diese Nachricht ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt.